

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen für Maschinen und Anlagen

Version 01/2025

1. Auftragsdetaillierung

- 1.1 Der Auftragnehmer hat DTAG unverzüglich nach der Auftragsbestätigung eine preisliche Angebotsdetaillierung und eine mit DTAG abgestimmte Detaillierung des vereinbarten Terminplans vorzulegen.
- 1.2 Diese Dokumente müssen den Vorgaben des Lastenheftes (sofern vorhanden) entsprechen. Sie sind vom Auftragnehmer geschuldete Vertragsbestandteile.

2. Leistungsänderungen

- 2.1 Hat der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot gemäß Ziffer 3.2 der Besonderen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen (nachfolgend „BEB WL“) zu unterbreiten (nachfolgend „Nachtragsangebot“), so hat dieses detailliert, begründet und nachprüfbar zu sein. Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren, haben die Bestellnummer des Hauptauftrages zu enthalten und sind bei dem in der Bestellung an erster Stelle genannten Ansprechpartner einzureichen.
- 2.2 Nachtragsangebote sind auf Basis der vereinbarten Preise aus der preislichen Angebotskalkulation zu entwickeln und durch Gegenüberstellung von preislicher Angebotskalkulation und Nachtragskalkulation prüfbar darzustellen. Hierzu ist die Nachtragsangebotssumme durch eine vergleichende Gegenüberstellung von Vertragsleistung/Vertragspreis und Nachtragsleistung/Nachtragspreis unter gesonderter Darstellung der Mehr- und Minderleistung und den damit verbundenen Mehr- und Minderkosten kalkulatorisch nachvollziehbar auszuweisen. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag
- 2.3 Die Parteien bemühen sich, vor Beginn der Ausführung der Nachtragsleistung eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Der Auftragnehmer hat die Nachtragsleistung, auf Wunsch von DTAG zu erbringen, auch wenn die Parteien sich noch nicht über deren Vergütung geeinigt haben, es sei denn die Ausführung ist ihm nicht zumutbar. Die Parteien werden sich für den Fall, dass vor Einigung über die Vergütung mit der Nachtragsleistung begonnen wird, im Nachhinein auf eine angemessene Nachtragsforderung einigen.

3. Abnahme

Die Abnahme setzt insbesondere voraus, dass die vereinbarte Qualität und Taktzeit erreicht ist, etwaige Mängelprotokolle und sonstige Mängelrügen von DTAG abgearbeitet sind, die Dokumentation vollständig geliefert ist und der Nachweis der vertraglichen Maschinenfähigkeit (MFU) sowie der inneren Verfügbarkeit erbracht ist. Kann der Nachweis der vertraglich vereinbarten Stückzahlen infolge von Werkstückmangel nicht geführt werden, ist DTAG zur Verschiebung der Abnahme um einen Monat berechtigt. Danach kann DTAG die Abnahme im Zusammenhang mit den vertraglichen Stückzahlen nur ablehnen, wenn Zweifel an der mangelfreien Funktion gerechtfertigt sind. Solange das CE- Zertifikat DTAG nicht vorliegt, kann die Abnahme verweigert werden.

4. Terminüberschreitung

- 4.1 Überschreitet der Auftragnehmer schriftlich vereinbarte Termine (insbesondere Meilensteine) oder Fristen oder gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann DTAG eine Vertragsstrafe fordern, es sei denn der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von DTAG nach billigem Ermessen bestimmt. Sie ist im Streitfall von der zustän-

digen Gerichtsbarkeit zu überprüfen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt je Werktag der Terminüberschreitung in der Regel 0,1 % der Bruttoauftragssumme bzw. bei Zwischenterminen/-fristen der jeweils fälligen Leistung. DTAG wird dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe(n) für die Überschreitung von Zwischenterminen/-fristen bei Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins erlassen, wenn DTAG durch deren Überschreitung keine Mehrkosten entstanden sind.

- 4.2 Vertragsstrafen müssen nicht bei der Abwicklung von Terminüberschreitungen und der Abnahme der Leistung vorbehalten werden; die Geltendmachung ist DTAG bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

- 4.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche oder eine Kündigung durch DTAG bleiben hiervon unberührt. Etwaig zu zahlende Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Qualität

- 5.1 Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte richtet der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ein. Das QM-System muss mindestens gemäß der ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung ausgerichtet werden. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Der Auftragnehmer muss DTAG bei Wegfall der Zertifizierung umgehend schriftlich informieren.

- 5.2 Der Auftragnehmer unterstützt aktiv die Produktentstehungsphase durch ein von DTAG vorgegebenes Kooperationsmodell, z.B. im Rahmen einer Reifegradabsicherung (in Anlehnung an VDA-RGA), und stellt hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

- 5.3 DTAG ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Auftragnehmers selbst oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen (Qualitätssicherungsaudit). Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z.B. Prozessaudit nach VDA 6.7) nach vorheriger Ankündigung erfolgen.

- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den im durchgeführten Qualitätssicherungsaudit bzw. in der Reifegradabsicherung festgestellten Schwachstellen bzw. Handlungsfeldern mit geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen entgegenzuwirken und diese auf eigene Kosten innerhalb der vorgegebenen Zeitfenster vollständig umzusetzen.

- 5.5 Gelingt dies nicht, kann DTAG verlangen, dass der Auftragnehmer auf eigene Kosten einen von DTAG gewählten, externen und offiziell zugelassenen Unternehmensberater zur Behebung der Schwachstellen und Handlungsfelder beauftragt. Nach Zustimmung der DTAG kann diese Wahl dem Auftragnehmer überlassen werden. Zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist DTAG berechtigt, ein weiteres Audit beim Lieferanten durch DTAG und/oder einen von DTAG beauftragten Dritten durchzuführen. DTAG interne Kosten oder die des von DTAG beauftragten Dritten trägt der Auftragnehmer, es sei denn er hat diese nicht zu vertreten.

- 5.6 Der vorhergehende Absatz findet auch Anwendung bei wiederholter Nichterreichung von vereinbarten Projektzielen, Meilensteinen oder Reifegraden, insbesondere einer Verfehlung von Terminen/Fristen, technischen Anforderungen wie Taktzeiten, Maschinenfähigkeiten, technischer Verfügbarkeit der Maschine/Anlage und anderer Anforderungen im Lastenheft oder mitgeltender Unterlagen.

5.7 Die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

6. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer an DTAG überlassene Zeichnungen erklärt der Auftragnehmer unwiderruflich sein Einverständnis, dass DTAG diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.

6.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, die zur Ausführung der beauftragten Arbeiten erforderliche Fachbetriebseigenschaft nach AwSV während der gesamten Dauer der Tätigkeit bei DTAG zu besitzen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen entsprechende Belege vorzulegen. Er wird DTAG unverzüglich informieren, wenn die Fachbetriebseigenschaft entzogen wird oder durch Zeitablauf endet.

7. Maschinen und Anlagen mit IT-Komponente

Für den Fall, dass die Leistung Software enthält, gilt ergänzend Folgendes:

7.1 Der Auftragnehmer liefert die Leistung einschließlich installierter System- und Betriebssoftware mit dazugehöriger Dokumentation sowie allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem Zustand.

7.2 Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer bei DTAG Schadsoftware, wird er DTAG unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

7.3 Soweit anwendbar, gelten die „Bedingungen für die Verwendung von Free & Open Source Software in Nichtproduktionsmaterial“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, die über das Supplier Portal abrufbar sind (<https://supplier.daimlertruck.com>).

7.4 Der Auftragnehmer räumt DTAG mit Lieferung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes, übertragbares und unterlizensierbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein, auch für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung des Nutzungsrechts an der System- oder Betriebssoftware ist nur im Zusammenhang mit der Übereignung oder Überlassung der Leistung möglich. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der System- und Betriebssoftware sowie zur Entwicklung mit der System- und Betriebssoftware zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für DTAG. Diese Ziffer gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie aktualisierte Dokumentationen (gemeinsam „Aktualisierungen“), die die zuvor überlassene System- und Betriebssoftware ersetzen oder ergänzen.